DrH/8

An

die fürstliche Kabinettskanslei

in

Wien.

./. Beigeschlossen übermitteln wir dem Entwurf zu einem Gesetze über das Dissiplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung. Bekanntlich fehlt dieses Ausführungsgesetz.das in Art.53 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.L.G.Bl.Nr.8.Jahrgang 1925. vorgesehen ist.

Die einzelnen Artikel bedürfen einer näheren Erläuterung nicht es sei denn dass zu Art. 2 noch bemerkt wird dass ihm sufolge Regierungsmitglieder bezw. die Kellegialregierung das Disziplinarverfahren gegen sich selbst verlangen können.

Nach der in Art.5 vorgeschenen Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld eines Regierungsmitgliedes oder der Kellegialregierung seitens des Staatsgerichtshofes wird der Landtag die 
ihm verfassungsmässig zustehenden Vorkehrungen treffen,d.h.im 
Falle der Schuld entweder das Misstrauen aussprechen oder aber 
Klage vor dem Staatsgerichtshofe erheben. Jm Falle der Nichtschuld erübrigt es sich, mehr zu tun, als den Entscheid des 
Staatsgerichtshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Wir bitten, die Röchste Vorsanktion zu diesem Gesetze einzuholen.

Purstliche Regierung: